

Markt Berchtesgaden

Verordnung des Marktes Berchtesgaden über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe brandempfindlicher Gebäude und Anlagen (Feuerwerkverordnung – FWV)

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.2.9 der Anlage zur Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) folgende

Verordnung

§ 1

Besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen

Als besonders brandempfindlich im Sinne dieser Verordnung gelten

- a) Gebäude und bauliche Anlagen, deren Dacheindeckung aus brennbaren Baustoffen wie Holz, Schindeln, Stroh und Rohr besteht oder mit brennbaren Stoffen abgedichtet ist (weiche Bedachung)
und
- b) Anlagen, in denen brennbare feste Stoffe, leicht entzündbare Ernteerzeugnisse oder Kraftstoffe im Freien gelagert werden

§ 2

Abbrennverbot

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) dürfen im Umkreis von 100 m von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen in dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden.
- (2) Das Gebiet der besonders brandempfindlichen Gebäude oder Anlagen im Markt Berchtesgaden wird für folgende Straßenzüge festgelegt:
 - a) Nonntal
 - b) Rathausplatz
 - c) Schloßplatz
 - d) Fürstensteinweg
 - e) Lacknergäßchen
 - f) Marktplatz
 - g) Metzgerstraße
 - h) Weihnachtsschützenplatz
 - i) Hasensprung

In den in Satz 1 genannten Straßenzügen befinden sich insbesondere überwiegend historische Gebäude mit Schindeleindeckung und Holzdachstühle. Die Gebäude stehen in einer dicht zusammenhängenden Bauweise ohne Brandabschnitte. Aufgrund der gebirgigen Topographie im unmittelbaren Umkreis ist mit Kollisionen von Pyrotechnischen Gegenständen mit den Unterdächern zu rechnen.

- (3) Der beigefügte Lageplan mit der Gebietsabgrenzung nach Abs. 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann nach § 46 Nr. 9 1. SprengV belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude und Anlagen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II abbrennt.

§ 4

Inkrafttreten – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 30.12.2008 in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Berchtesgaden, den 17. Dezember 2008
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 Verordnung des Marktes Berchtesgaden über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe brandempfindlicher Gebäude und Anlagen (Feuerwerkverordnung – FWV)

Besonders brandempfindliche historische Gebäude in Berchtesgaden
im Sinne der §§ 1 und 2 der FWV des Marktes Berchtesgaden

